

Der GREVIO Länderbericht für Schleswig-Holstein

Eine Zusammenstellung des Landesverbands Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. aus

- dem Fragebogen zu gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), abrufbar unter:
<https://lfsh.de/index.php/materialien?file=files/Materialien/GREVIO%20Fragebogen.pdf>
- dem ersten GREVIO-Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020, abrufbar unter:
<https://www.bmfsfj.de/blob/jump/160138/grevio-staatenbericht-2020-data.pdf>
- Hervorhebungen des LFSH

II. Ineinander greifende politische Maßnahmen und Datensammlung

(Kapitel II des Übereinkommens, Artikel 7 bis 11)

Bitte liefern Sie Informationen über die Einführung umfassender und koordinierter politischer Maßnahmen in Bezug auf Gewalt gegen Frauen, die zur Umsetzung dieser politischen Maßnahmen bereitgestellten finanziellen Mittel, die Unterstützung der Arbeit von NGOs und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren, insbesondere Frauenorganisationen, die Begründung einer wirkungsvollen Zusammenarbeit mit diesen Organisationen sowie die Datensammlung.

A. Bitte erläutern Sie, welche Strategien/Aktionspläne und etwaigen sonstigen einschlägigen politischen Maßnahmen seitens Ihrer Behörden zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen nach Artikel 7 beschlossen wurden. Gehen Sie dabei insbesondere auf folgende Fragen ein:

1. Welche Formen von Gewalt sind abgedeckt?
2. Zeitlicher Rahmen
3. Wie werden die Menschenrechte der Opfer in den Mittelpunkt dieser Strategien/Aktionspläne gestellt?
4. Wie werden die Strategien/Aktionspläne im Sinne einer wirksamen, ganzheitlichen und umfassenden Antwort koordiniert?
5. Maßnahmen zur Umsetzung auf regionaler/lokaler Ebene
6. Fortschritte in der Umsetzung

B. Bitte liefern Sie eine Aufstellung der gemäß Artikel 8 bereitgestellten finanziellen Mittel für die Umsetzung der oben genannten politischen Maßnahmen unter Angabe der Finanzierungsquelle (zugewiesener Betrag und Anteil am jährlichen Staatshaushalt; zugewiesener Betrag und Anteil an regionalen Haushalten; Beträge aus anderen Quellen).

C. 1. Wie wird die Arbeit von NGOs und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren, insbesondere Frauenorganisationen, gemäß Artikel 8 und 9 anerkannt, gefördert und unterstützt?¹
2. Welche Maßnahmen werden getroffen, um eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit diesen Organisationen auf nationaler sowie regionaler/lokaler Ebene zu gewährleisten?

¹ Die Unterstützung von NGOs und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren beinhaltet die Zuweisung angemessener finanzieller Mittel für die Aktivitäten dieser Akteure und die Anerkennung ihrer Arbeit, „z.B. indem man ihren kompetenten Rat einholt und sie als Partner in die institutionsübergreifende Zusammenarbeit oder in die Umsetzung umfassender politischer Ansätze der Regierung, die in Artikel 7 befürwortet werden, einbindet.“ (Erläuternder Bericht, Absatz 66 und 69)

D. Bitte machen Sie nähere Angaben zu der/den in Anwendung von Artikel 10 errichteten oder benannten Stelle(n).

1. Haben Ihre Behörden eine oder mehrere offizielle Stellen² errichtet oder benannt, die für die Koordinierung und Umsetzung der politischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von dem Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt zuständig sind?

Wenn ja, machen Sie bitte für jede Stelle die folgenden Angaben:

- a. Name
- b. Verwaltungsstatus
- c. Befugnisse und Zuständigkeit
- d. Zusammensetzung (insbesondere bitte angeben, ob NGOs, die Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen, beteiligt sind)
- e. Jahreshaushalt
- f. Personalressourcen (Mitarbeiterzahl, allgemeiner fachlicher Hintergrund sowie etwaige durchlaufene Schulungen mit Bezug zum Übereinkommen)
- g. Wesentliche Ergebnisse, die seit der Errichtung erzielt wurden

2. Haben Ihre Behörden eine oder mehrere separate Stellen errichtet oder benannt, die für die Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von diesem Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt zuständig sind?

Wenn ja, machen Sie bitte für jede Stelle die folgenden Angaben:

- a. Name
- b. Verwaltungsstatus
- c. Befugnisse und Zuständigkeit
- d. Zusammensetzung (insbesondere bitte angeben, ob NGOs, die Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen, beteiligt sind)
- e. Jahreshaushalt
- f. Personalressourcen (Mitarbeiterzahl, allgemeiner fachlicher Hintergrund sowie etwaige durchlaufene Schulungen mit Bezug zum Übereinkommen)
- g. Wesentliche Ergebnisse, die seit der Errichtung erzielt wurden

² Die Bezeichnung „offizielle Stelle“ ist als eine beliebige Einheit oder Einrichtung innerhalb der Regierung zu verstehen (Erläuternder Bericht, Absatz 70).

E. 1. Bitte erläutern Sie, welche Stellen³ relevante **Daten** sammeln und um welche Art von Daten es sich jeweils handelt.

2. Geben Sie bitte für jede Datenart an, ob die Daten nach Geschlecht, Alter, Art der Gewalttat sowie Täter-Opfer-Beziehung, geografischer Lage und sonstigen möglicherweise relevanten Faktoren, z.B. Vorliegen einer Behinderung, aufgeschlüsselt sind.

3. Wie werden diese Daten gesammelt und auf nationaler Ebene veröffentlicht?

F. Bitte machen Sie Angaben zu etwaigen staatlich unterstützten Forschungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 11 Absatz 1b in den Jahren 2011 bis 2015.

G. Bitte liefern Sie Informationen zu allen **bevölkerungsbezogenen Studien** zum Thema Gewalt gegen Frauen, die nach Artikel 11 Absatz 2 durchgeführt wurden.

Machen Sie bitte zu jeder Studie folgende Angaben:

1. Abgedeckte Form(en) von Gewalt
2. Geografische Reichweite (landesweit, regional, lokal)
3. Hauptergebnisse
4. Wurden die Ergebnisse veröffentlicht (mit Angabe der Quellen)?

³ Bitte geben Sie an, ob sich alle staatlich finanzierten Stellen, die in Ihrem Land mit der Unterstützung von Opfern und Verhütung von Gewalt betraut sind, an der Datensammlung beteiligen. Wenn ja, erläutern Sie bitte, welche Daten beispielsweise gesammelt werden durch:

- a. Strafverfolgungsbehörden/Straf- und Zivilrechtspflege (einschließlich Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte sowie Justizvollzugsanstalten und Bewährungsdienste),
- b. Gesundheitsdienste (z.B. Ärzte, Unfall- und Notfalldienste, Krankenhäuser),
- c. Sozialhilfe, Sozialfürsorge und spezielle Opferdienste (staatliche und nichtstaatliche) sowie
- d. sonstige offizielle Stellen mit allgemeinem Mandat zur Sammlung von Daten, etwa Statistikämter.

A	Der „Aktionsplan häusliche Gewalt“ des Landes Schleswig-Holstein datiert von 2007. An
B	der Erstellung haben alle relevanten Behörden und Einrichtungen mitgewirkt.
	Dieser wird nun neu gefasst.
	<p>https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/Service/Broschueren/Frauen_Gleichstellung/AktionsplanHaeuslicheGewalt.pdf? blob=publicationFile&v=4</p>
	<p>Im Rahmen der geplanten Gleichstellungsstrategie des Landes Schleswig-Holstein ist auch das Thema Gewaltschutz Teil der Maßnahmen und Zielsetzung. In engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention 2018 in Deutschland wurde in Zusammenarbeit mit dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium Anfang 2019 die interministerielle Arbeitsgruppe 35, anhängig beim Landespräventionsrat, als Lenkungsgruppe eingerichtet, um systematisch und zielorientiert in fünf Unterarbeitsgruppen (UAG) die Themenfelder aus der Konvention auf Schleswig-Holstein projiziert zu bearbeiten. Die mit breit aufgestellten Fachexpertisen besetzten UAG betrachten dabei identifizierte Handlungsfelder in den Bereichen „Hilfesystem und Schutz“, „Justiz“, „öffentliches Bewusstsein“, „Bildung und Forschung“ und „Gleichstellung“. Aufgrund der inhaltlichen Komplexität der Istanbul-Konvention ist mit einem Gesamtergebnis vor 2022 nicht zu rechnen.</p>
	<p>Das Projekt SCHIFF (Schleswig-Holsteinische Initiative für Frauen) des Landesverbandes Frauenberatung Schleswig-Holstein zur Begleitung der Umsetzung der Istanbul-Konvention wird vom Land gefördert. Über Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit wird über die Konvention informiert und mit regionalen Pilotprojekten werden konkrete Umsetzungsmaßnahmen aufgezeigt.</p>
C	Der Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein wird vom Land gefördert, ebenso wie das KIK-Netzwerk.
	<p>Auf Landesebene und gegenüber dem Bund wird die Koordinierung durch das Referat „Gleichstellung der Geschlechter und Schutz von Frauen vor Gewalt“ im Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung gewährleistet.</p>
D	Die Aufgabe der Koordinierungsstelle wird im Referat „Gleichstellung der Geschlechter und Schutz von Frauen vor Gewalt“ des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums wahrgenommen.
E	<p>Spezialisierte Hilfsdienste</p>
	<p>Im Referat „Gleichstellung der Geschlechter und Schutz von Frauen vor Gewalt“ werden die erfassten Daten der Frauenfacheinrichtungen im Rahmen der jährlichen Zuwendungen zusammengetragen (z.B. Belegungszahlen, Aufenthaltsdauer, Beratungsart und –umfang).</p>
	<p>Polizei</p>
	<p>Das LKA erstellt jährlich die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Einmal für Opfer aller Altersgruppen und einmal ab 16 Jahren. Die Deliktsbereiche Bedrohung,</p>

	<p>Stalking, Nötigung sowie Freiheitsberaubung, Zuhälterei und Zwangsprostitution sind für die Auswertung von Partnerschaftsgewalt im Berichtsjahr erst 2017 neu hinzugefügt worden. Die PKS-Daten werden jährlich gemäß Vorlage des BKA-Berichtes Partnerschaftsgewalt ausgewertet und an das Gleichstellungsministerium übermittelt. Des Weiteren wird das Vorgangsbearbeitungssystem „Artus“ (Eingangsstatistik) jährlich nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fällen „Häuslicher Gewalt mit/ohne Wegweisung“ - monats- und quartalsweise aufgelistet - Übersicht nach Kreisen/kreisfreien Städten - zuständiger Polizeidirektion <p>ausgewertet und an das Gleichstellungsministerium übermittelt.</p>
G	Derzeit wird in Schleswig-Holstein eine umfassende Bedarfsanalyse durchgeführt. Die Ergebnisse werden Ende 2020 vorliegen.

III. Prävention

(Kapitel III des Übereinkommens, Artikel 12 bis 17)

Führen Sie vor dem Hintergrund der in Artikel 12 Absatz 1 bis 6 dargelegten übergreifenden allgemeinen Verpflichtungen im Bereich der Prävention aus, welche präventiven Maßnahmen getroffen wurden, um insbesondere einen Wandel der sozialen und kulturellen Verhaltensmuster von Frauen und Männern zu fördern mit dem Ziel, Vorurteile, Bräuche, Traditionen und andere auf dem Konzept der Unterlegenheit der Frau oder auf stereotypen Rollen für Frauen und Männer basierende Praktiken zu beseitigen. Eine solche präventive Maßnahme muss den speziellen Bedürfnissen von Personen, die auf Grund besonderer Umstände schutzbedürftig geworden ist, Rechnung tragen und die Menschenrechte aller Opfer in den Mittelpunkt stellen. Sie muss weiterhin alle Mitglieder der Gesellschaft und ganz besonders Männer und Jungen ermutigen, aktiv zur Vermeidung jeglicher Form von Gewalt beizutragen, und die Förderung von Programmen und Aktivitäten für die Stärkung der Rechte der Frauen einbeziehen. Bitte geben Sie außerdem an, durch welche Maßnahmen sichergestellt wird, dass Kultur, Sitten, Religion, Tradition oder die so genannte „Ehre“ nicht als Rechtfertigung für eine Gewalttat angeführt werden können.

Bitte beachten Sie, dass die obigen Grundsätze für alle im Einklang mit den Verpflichtungen aus Kapitel III getroffenen Maßnahmen zur Prävention gelten.

- A. Welche **Kampagnen und Programme** in Bezug auf die unter das Übereinkommen fallenden Formen von Gewalt haben Ihre Behörden in Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 1 gefördert oder durchgeführt?
- B. Welche Schritte wurden seitens Ihrer Behörden ergriffen, um **Lernmittel**⁴ gemäß Artikel 14 Absatz 1 in die offiziellen Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungssystems und/oder in informelle Bildungssysteme aufzunehmen?
- C. Bitte nennen Sie (anhand von Tabelle 1 im Anhang) die Berufsgruppen, die nach Maßgabe von Artikel 15 eine **Erstausbildung** (Aus- oder Weiterbildung)⁵ erhalten

⁴ Der Begriff „Lernmittel“ bezeichnet Material zu Themen wie die Gleichstellung von Frauen und Männern, nicht stereotype Geschlechterrollen, gegenseitiger Respekt, gewaltfreie Lösung von Konflikten in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und das Recht auf persönliche Integrität.

⁵ Dies beinhaltet Schulung in Sachen Verhütung und Aufdeckung von Gewalt gegen Frauen, Interventionsstandards, Gleichstellung von Frauen und Männern, Bedürfnisse und Rechte der Opfer sowie Wege zur Verhütung der sekundären Viktimisierung und behördenübergreifende Zusammenarbeit.

haben. Weitere Informationen, die Ihnen in diesem Zusammenhang bedeutsam erscheinen, können in Textform ergänzt werden.

D. Bitte geben Sie (anhand von Tabelle 2 im Anhang) an, wie viele Fachkräfte pro Jahr eine **berufsbegleitende Fortbildung** zum Thema Gewalt gegen Frauen durchlaufen haben. Weitere Informationen, die Ihnen in diesem Zusammenhang bedeutsam erscheinen, können in Textform ergänzt werden.

E. Bitte liefern Sie Informationen über getroffene Maßnahmen zur Einrichtung oder Unterstützung von Programmen für Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt gemäß Artikel 16 Absatz 1. Ihre Angaben sollten insbesondere die folgenden Informationen enthalten:

1. Gesamtzahl der vorhandenen Programme, geografische Verteilung, für die Umsetzung zuständige Einrichtung/Stelle (Justizvollzugsdienst, Bewährungsdienst, Nichtregierungsorganisation, sonstige), verpflichtende oder freiwillige Teilnahme sowie Anzahl der Plätze und der jährlich angemeldeten Täter und Täterinnen
2. Welche Maßnahmen wurden im Rahmen dieser Programme getroffen, um sicherzustellen, dass die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, im Zentrum des Interesses stehen und dass die Programme in enger Abstimmung mit spezialisierten Hilfsdiensten für solche Opfer durchgeführt werden?
3. Inwiefern findet ein geschlechtsspezifisches Verständnis von Gewalt gegen Frauen in diesen Programmen seinen Niederschlag?
4. Finanzierungsquellen und jährliches Budget für die Programme
5. Maßnahmen zur Bewertung ihrer Auswirkungen

F. Bitte liefern Sie Informationen über die getroffenen Maßnahmen zur Einrichtung oder Unterstützung von Programmen für Sexualstraftäter und –täterinnen gemäß Artikel 16 Absatz 2. Ihre Angaben sollten insbesondere die folgenden Informationen enthalten:

1. Gesamtzahl der vorhandenen Programme, geografische Verteilung, für die Umsetzung zuständige Einrichtung/Stelle (Justizvollzugsdienst, Bewährungsdienst, Nichtregierungsorganisation, sonstige), verpflichtende oder freiwillige Teilnahme sowie Anzahl der Plätze und der jährlich angemeldeten Täter und Täterinnen
2. Welche Maßnahmen wurden im Rahmen dieser Programme getroffen, um sicherzustellen, dass die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, im Zentrum des Interesses stehen und dass die Programme in enger

- Abstimmung mit spezialisierten Hilfsdiensten für solche Opfer durchgeführt werden?
3. Inwiefern findet ein geschlechtsspezifisches Verständnis von Gewalt gegen Frauen in diesen Programmen seinen Niederschlag?
 4. Finanzierungsquellen und jährliches Budget für diese Programme
 5. Maßnahmen zur Bewertung ihrer Auswirkungen

G. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um gemäß Artikel 17 Absatz 1 den privaten Sektor, den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und die Medien, insbesondere soziale Medien, zu ermutigen, sich an der Ausarbeitung und Umsetzung von politischen Maßnahmen zu beteiligen?

H. Welche Normen der Selbstregulierung, etwa Verhaltenskodizes für den IKT-Sektor und die Medien, insbesondere soziale Medien, existieren im Bereich der Gewalt gegen Frauen und/oder der Gleichstellung von Frauen und Männern (z.B. Verzicht auf weibliche Stereotype und die Vermittlung erniedrigender Bilder von Frauen, welche sie mit Gewalt und Sex in Verbindung bringen)?

- I.** Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die Ausarbeitung von Protokollen oder Richtlinien, etwa zum Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, zu fördern und Personalmitarbeiter für das Thema Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, zu sensibilisieren?
- J.** Bitte nennen Sie alle sonstigen getroffenen oder geplanten Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen.

A	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Am Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH), das für die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften zuständig ist, gibt es ein Zentrum für Prävention. Dieses unterstützt Schulen - auch in Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen wie dem Präventionsbüro PETZE, dem Kinderschutzbund oder profamilia - Präventionskonzepte gegen alle Formen von Gewalt zu erstellen und die entsprechenden Inhalte im Unterricht zu vermitteln. Zu diesem Zweck werden vielfältige Beratungs- und Fortbildungsangebote zu allen Themen der Prävention bereitgehalten (u.a. Mobbingfreie Schule, gewaltfreie Kommunikation, Konfliktlotsenarbeit). Zudem gibt es einen „Notfallwegweiser für Schulen zum Umgang mit Gewalttaten.“ ▪ Seit 16 Jahren wird anlässlich des Internationalen Tages gegen Gewalt an Frauen am 25.11. mit der Aktion „Gewalt kommt nicht in die Tüte“ der Bäckerinnung Schleswig-Holstein und den Gleichstellungsbeauftragten des Landes auf das Thema hingewiesen. ▪ „Ab jetzt“ heißt die Kampagne des Landesverbandes Frauenberatung e.V., mit der auf das Thema Gewalt gegen Frauen aufmerksam gemacht wird. ▪ Auf den Internetseiten der Landesregierung stehen Informationen und Broschüren zum Download und Bestellen zur Verfügung. Insbesondere die „Nur Mut“-Broschüre wird stark nachgefragt. Sie ist online in 17 und in gedruckter Fassung in 3 Sprachen verfügbar.
B	<p>Laut Schulgesetz § 4 gehört es u.a. zu den Pädagogischen Zielen von Schule,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Schülerinnen und Schüler auf ihre Stellung als Bürgerin und Bürger mit den entsprechenden Rechten und Pflichten vorzubereiten, ▪ ihre kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten unter Wahrung des Gleichberechtigungsgebots und der im Grundgesetz verankerten Menschenrechte zu entwickeln, ▪ sie dazu zu befähigen, Verantwortung im privaten, familiären und öffentlichen Leben zu übernehmen, ▪ ihre Offenheit gegenüber kultureller und religiöser Vielfalt, den Willen zur Völkerverständigung und die Friedensfähigkeit zu fördern und sie zur freien Selbstbestimmung in Achtung Andersdenkender sowie zum politischen und sozialen Handeln im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ▪ anzuleiten, ▪ die Bildungswege so zu gestalten, dass jungen Menschen unabhängig von der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung oder der nationalen Herkunft ▪ ihrer Eltern und unabhängig von ihrer Geschlechtszugehörigkeit der Zugang zu allen Schularten eröffnet und ein Schulabschluss ermöglicht wird, der ihrer Begabung, ihren Fähigkeiten und ihrer Neigung entspricht, ▪ Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, die Lehrkräfte und das Betreuungspersonal in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung zusammenarbeiten. <p>Auf dieser Grundlage sind alle schulischen Fachanforderungen gestaltet und werden Lernmittel ausgewählt. Auch über die genannten außerschulischen Partner wie das Präventionsbüro PETZE, den Kinderschutzbund oder profamilia sind Lernmaterialien erhältlich oder Ausstellungen buchbar.</p>

C		VERHÜTUNG UND AUFDECKUNG VON GEWALT	INTERVENTIONSTANDARDS	GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN	BEDÜRFNISS E UND RECHTE DER OPFER	VERHINDERUNG DER SEKUNDÄREN VIKTIMISIERUNG	BEHÖRDEN-ÜBERGREIFEND E ZUSAMMENARBEIT	FÜR DIE ERUFSQUALIFIKATION ERFORDERLICHE KENNTNISSE	LÄNGE DES CURRICULUMS
	Polizei und Vollzugsbeamte	X	X	X	X	X	X	X	Umfangreich und fächerübergreifend
	Staatsanwälte	X	X		X		X	X	2 Jahre (Referendariat)
	Richter	X	X		X		X	X	2 Jahre (Referendariat)

D		ANZAHL DER FORTBILDUNGSTEILNEHMER	FREIWILLIG ODER PFLICHT?	DURCHSCHNITTLICHE LÄNGE DES CURRICULUMS	HÄUFIGKEIT	FINANZIERUNGSQUELLE	BEAUFTRAGTES ORGAN FÜR DIE FORTBILDUNGS- DURCHFÜHRUNG-/ ZERTIFIZIERUNG	DURCH RICHTLINIEN UND PROTOKOLLE UNTERSTÜTZTE FORTBILDUNGSMASSNAHMEN	
	Polizei und Vollzugsbeamte	100	Verpflichtend gem. Fortbildungskonzept für die Landespolizei	dreitägig	jährlich	Fortbildungshaushalt der Landespolizei	PD AFB	Fortbildungskonzept der Landespolizei sowie Erlasse	
	Richter	7	freiwillig	viertägig	einmalig	Fortbildungsmittel des OLG	DRA		

E	<p>Das Kooperations- und Interventionskonzept gegen häusliche Gewalt (KIK) ist ein flächendeckendes Programm in Schleswig-Holstein, das bereits 1999 durch das für Justiz zuständige Ministerium in Zusammenarbeit mit dem Generalstaatsanwalt entwickelt wurde. Innerhalb des KIK stimmen insbesondere folgende Einrichtungen und Behörden ihre Arbeit aufeinander ab: Die Frauenfachberatungsstellen und Frauenhäuser, die die Opfer häuslicher Gewalt unterstützen, die Polizei, die zu Einsätzen bei häuslicher Gewalt gerufen wird, die Staatsanwaltschaft, der die strafrechtliche Ermittlungsarbeit obliegt, die Jugendhilfe, die über das Kindeswohl wacht, und freie Einrichtungen der Täterarbeit, in denen die Personen, die häusliche Gewalt ausgeübt haben, gewaltfreie Konfliktlösungen erlernen sollen. Zur Umsetzung sind in allen Kreisen und kreisfreien Städten regionale Koordinatorinnen und Koordinatoren bestellt, die regelmäßig Runde Tische einberufen und das Zusammenwirken der unterschiedlichen Kooperationspartner abstimmen. Die Teilnahme ist grundsätzlich freiwillig. Zwar kann die Maßnahme durch eine Auflage der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts erteilt werden, dem geht jedoch regelmäßig eine Zustimmung der Täterin/des Täters voraus.</p> <p>Durch das für Justiz zuständige Ministerium sind fachliche Mindeststandards für die Tätertrainingsprogramme im Rahmen des KIK etabliert, die sich an dem „Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.“ orientieren und regelmäßig den Bedarfen der Praxis in Schleswig-Holstein unter Einbeziehung aller beteiligten Stellen angepasst werden; die letzte Fortschreibung erfolgte im Jahr 2019. Ziel dieser landesweit einzuhaltenden Qualitätsstandards ist insbesondere der Schutz der zumeist weiblichen Opfer durch qualifizierte Täterarbeit, zumal eine miteinander verwobene Sanktions-, Präventions- und Opferschutzarbeit der beste Opferschutz ist. Das Konzept KIK sieht zudem vor, das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung in Fällen häuslicher Gewalt in den weit überwiegenden Fällen damit einhergehender verfestigter Machtstrukturen zu bejahen, weswegen eine sonst bei Privatklagedelikten übliche Einstellung des Verfahrens mit Verweisung auf den Privatklageweg nicht möglich ist.</p> <p>Das Angebot der KIK Tätertrainings steht auch den deutlich seltener in Erscheinung tretenden weiblichen Täterinnen zur Verfügung, ist folglich vom Konzept her nicht genderspezifisch angelegt. Die Maßnahmen werden laufend bewertet auf Grundlage der durch die Träger jeweils jährlich zu erstellenden Verwendungs nachweise, der geführten kennzahlenbasierten Fallstatistiken sowie der ausführlichen Sachberichte.</p>
F	<p>Das für Justiz zuständige Ministerium fördert nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und von Maßnahmen des Opferschutzes des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2019;14. Januar 2019, S. 32f) neben den unter E genannten Tätertrainings diverse weitere Maßnahmen zur Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftätern und Sexual und Gewaltstraftätern, die vornehmlich durch Forensische Ambulanzen umgesetzt werden:</p> <p>a) therapeutische Maßnahmen und Trainingsprogramme für die oben genannte Zielgruppe</p> <p>b) Prävention und Nachsorge, insbesondere therapeutische Versorgung nach Haftentlassung</p>

	<p>c) Nachsorge, insbesondere therapeutische und sozialpädagogische Versorgung nach Entlassung aus der Sicherungsverwahrung</p> <p>Die durch das für Justiz zuständige Ministerium aufgestellten und regelmäßig fortgeschriebenen Qualitätsstandards sorgen für bestmöglichen Opferschutz (vgl.o. III E 2 und 3). Die Betreuung und Behandlung in der forensischen Ambulanz erfolgt durch erfahrene psychologische und sozialpädagogische Fachkräfte und/oder psychiatrische Fachärztinnen und Fachärzte. Sofern die forensischen Ambulanzen, zum Beispiel in ländlichen Regionen, für die Täterinnen und Täter nicht mit zumutbarem Aufwand zu erreichen oder die erreichbaren forensischen Ambulanzen ausgelastet sind, können in diesen Einzelfällen auch geeignete Freiberufler nach Prüfung durch das für Justiz zuständige Ministerium anerkannt und somit gefördert werden.</p> <p>Die Konzepte sind nicht genderspezifisch ausgerichtet, können also von Täterinnen und Tätern in Anspruch genommen werden</p> <p>Insgesamt ist für die unter E und F beschriebenen Maßnahmen für das Jahr 2017 eine Fördersumme von 784.700 EUR zu verzeichnen und im Jahr 2018 eine Gesamtsumme von 826.500 EUR.</p>
I	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sexuelle Belästigung durch Beschäftigte des öffentlichen Dienstes ist nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Gleichstellungsgesetzes (GStG) vom 13. Dezember 1994 verboten. Nach § 16 Absatz 1 Satz 2 GStG sind in Fällen sexueller Belästigung die gebotenen arbeits- oder dienstrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen. Aus Anlass von Beschwerden über sexuelle Belästigung dürfen den betroffenen Beschäftigten gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 GStG keine Nachteile entstehen. ▪ Die Hochschulen des Landes entfalten eigenverantwortlich unterschiedliche Aktivitäten, die zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt beitragen. Dazu gehören Beratungsangebote wie z.B. ein Frauennotruf auf dem Campus, der Erlass von Richtlinien zum Umgang mit Diskriminierung und sexualisierter Gewalt sowie Informationen auf den Internetseiten der Hochschulen. ▪ Einzelne Behörden planen die Erstellung eines Leitbildes für den Umgang mit sexueller Nötigung bzw. Belästigung in verschiedenen nachgeordneten Einrichtungen oder haben solche bereits umgesetzt oder nehmen das Thema in die Frauenförderpläne auf.
J	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX müssen Leistungsangebote der Eingliederungshilfe zum Schutz der Nutzerinnen ein Konzept zur Gewalt und Missbrauchsprävention haben, welches Voraussetzung für den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Träger der Eingliederungshilfe ist. ▪ Das Land Schleswig-Holstein plant die Berücksichtigung von Gleichstellungsthemen im Digitalisierungsgesetz, eine Aufstellung von Qualitätskriterien bei KI Trainingsdaten

IV. Schutz und Unterstützung

(Kapitel IV des Übereinkommens, Artikel 18 bis 28)

Bitte machen Sie allgemeine Angaben zu den getroffenen Maßnahmen, um Frauen, die Opfer einer unter das Übereinkommen fallenden Form von Gewalt, und Kinder, die Zeugen solcher Gewalt geworden sind, gemäß Artikel 18 Absatz 1 und 2 angemessen zu schützen und zu unterstützen. Dies beinhaltet Maßnahmen zur behördenübergreifenden Zusammenarbeit und wirksamen Überweisung an allgemeine oder spezialisierte Hilfsdienste. Bitte beachten Sie dabei die allgemeinen Grundsätze nach Artikel 18 Absatz 3, die auf alle im Rahmen der Umsetzung von Kapitel IV des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen Anwendung finden. Dies umfasst die Notwendigkeit eines geschlechtsbewussten Verständnisses von Gewalt gegen Frauen, die zentrale Stellung der Menschenrechte und der Sicherheit der Opfer sowie einen umfassenden Ansatz für Schutz- und Hilfsdienste. Jegliche Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen müssen auch die Verhinderung der sekundären Visktimisierung zum Ziel haben, auf die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, einschließlich der Opfer, die Kinder sind, eingehen und die Stärkung der Rechte und die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, anstreben. Darüber hinaus soll das Angebot allgemeiner und spezialisierter Hilfsdienste nicht davon abhängig gemacht werden, ob das Opfer bereit ist, Anzeige zu erstatten oder gegen den Täter bzw. die Täterin auszusagen.

- A. Bitte machen Sie Angaben darüber, wie sichergestellt wird, dass Frauen, die Opfer einer von dem Übereinkommen abgedeckten Form von Gewalt geworden sind, **über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen** gemäß Artikel 19 **informiert werden**. Diese Information muss angemessen⁶, rechtzeitig⁷ und in einer ihnen verständlichen Sprache⁸ erfolgen.
- B. 1. Bitte liefern Sie eine kurze Beschreibung der getroffenen Maßnahmen, die sicherstellen, dass die **allgemeinen Hilfsdienste**⁹ der folgenden Bereiche (gemäß Artikel 20 Absatz 1) die Situation von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind,

⁶ Der Begriff „angemessen“ bezeichnet Informationen, die befriedigende Antworten auf die Fragen geben, welche das Opfer stellt. Dies kann z.B. einschließen, nicht nur den Namen einer Organisation zu nennen, die Hilfsdienste anbietet, sondern ein Faltblatt mit Kontaktdataen, Öffnungszeiten und genauen Angaben zu den angebotenen Diensten auszuhändigen. (Erläuternder Bericht, Absatz 124)

⁷ Der Begriff „rechtzeitig“ bezeichnet Informationen, die dann angeboten werden, „wenn die Opfer sie benötigen“. (Erläuternder Bericht, Absatz 124)

⁸ Diese Verpflichtung beschränkt sich auf die Sprachen, die am häufigsten in dem betreffenden Land gesprochen werden. (Erläuternder Bericht, Absatz 124)

⁹ Der Begriff „allgemeine Hilfsdienste“ verweist auf die „Unterstützung durch die Behörden in den Bereichen soziale Betreuung, Gesundheit und Arbeitssuche, die langfristig angelegt ist und sich auf die Allgemeinbevölkerung und nicht ausschließlich auf die Opfer bezieht.“ (Erläuternder Bericht, Absatz 125)

systematisch berücksichtigen, Maßnahmen und Interventionen einsetzen, die ihre Sicherheit gewährleisten, und so ausgestattet sind, dass sie auf deren spezielle Bedürfnisse eingehen und sie an geeignete spezialisierte Dienste verweisen können:

- a. finanzielle Unterstützung
- b. Unterkunft
- c. rechtliche Beratung
- d. psychologische Beratung
- e. Aus- und Weiterbildung
- f. Arbeitssuche
- g. sonstige relevante Bereiche

2. Bitte erläutern Sie, welche Maßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 20 Absatz 2 getroffen wurden, um sicherzustellen, dass Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, Zugang zu angemessenen Gesundheits- und Sozialdiensten haben. Machen Sie bitte weiterhin Angaben zu Protokollen und Richtlinien für Mitarbeiter, die solche Opfer unterstützen und sie an geeignete ergänzende Dienste verweisen.

3. Bitte geben Sie an, wie viele Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, jährlich Unterstützung durch Gesundheits- und Sozialdienste erhalten haben.

C. Welche Schritte wurden unternommen, um sicherzustellen, dass Opfer Informationen erhalten über den Zugang zu und die Unterstützung bei auf regionaler oder internationaler Ebene verfügbaren **Mechanismen** für Einzel- oder **Sammelklagen** (einschließlich Rechtsbeistand) (Artikel 21)¹⁰?

D. Bitte schildern Sie die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Artikel 22, 23 und 25 getroffen wurden, um für alle Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, und ihre Kinder **spezialisierte Hilfsdienste**¹¹ bereitzustellen oder für deren Bereitstellung zu sorgen.

Machen Sie bitte zu jeder Kategorie (Schutzeinrichtungen, Krisenzentren für Vergewaltigungsopfer und Opfer sexueller Übergriffe, Frauenberatungsstellen usw.) pro Schutzeinrichtung/Krisenzentrum/Beratungsstelle/sonstige Stelle die folgenden Angaben:

¹⁰ Einzelklagen sind beispielsweise vor dem EGMR oder dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau der Vereinten Nationen (CEDAW-Ausschuss) möglich, Sammelklagen vor dem Europäischen Ausschuss für Soziale Rechte des Europarates.

¹¹ Spezialisierte Hilfsdienste bezeichnen gezielte Dienste für Opfer der verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen, „deren Personal qualifiziert und erfahren ist und vertiefte Kenntnisse über geschlechtsspezifische Gewalt hat“. Dies beinhaltet unter anderem Beratungsstellen, Schutzeinrichtungen sowie Krisenzentren für Vergewaltigungsopfer und Opfer sexueller Gewalt.

1. Anzahl und geografische Abdeckung (auch Anzahl von Plätzen bei Schutzeinrichtungen¹²⁾
2. Anzahl bezahlter Mitarbeiter je Hilfsdienst
3. Verfügbarkeit (z.B. 24-Stunden-Betrieb an 7 Tagen die Woche oder Sonstiges)
4. Kriterien, die einen Dienst als spezialisierten Dienst für Frauen auszeichnen, sowie Interventionsstandards, Protokolle und Richtlinien, die sicherstellen sollen, dass ein geschlechtsbewusstes Verständnis von Gewalt gegen Frauen herrscht und die Sicherheit der Opfer in den Mittelpunkt gestellt wird
5. Opfergruppen, denen der Dienst zur Verfügung steht (z.B. nur Frauen, Kinder, Migrantinnen, Frauen mit Behinderung o.ä.)
6. jährliche Anzahl von Frauen, die bei diesem Dienst Hilfe suchen; bitte um genaue Angabe der jährlichen Anzahl von Frauen, die um Unterbringung in einer Schutzeinrichtung gebeten und derer, die eine solche gemeinsam mit ihren Kindern erhalten haben
7. Finanzierung (Quelle, Finanzierungszeitraum und Rechtsgrundlage)
8. Träger (z.B. Nichtregierungsorganisation für Frauen, sonstige Nichtregierungsorganisation, religiöse Organisation, lokale Regierung)
9. Ist das Angebot für alle Frauen kostenfrei (d.h. unabhängig ihres Einkommens)?
10. Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten

- E.** Bitte machen Sie Angaben zu den getroffenen Maßnahmen zur Einrichtung einer **Telefonberatung** nach Artikel 24, um Anruferinnen und Anrufer im Zusammenhang mit allen unter das Übereinkommen fallenden Formen von Gewalt zu beraten.

Beantworten Sie dabei bitte folgende Fragen:

1. Ist die Beratung landesweit?
2. Ist sie kostenfrei?
3. Ist sie täglich rund um die Uhr erreichbar?
4. Wie werden Vertraulichkeit und/oder Anonymität gesichert?
5. Wurden die Berater und Beraterinnen in Bezug auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen geschult?
6. Wie viele Anrufe gehen jährlich ein, um Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, zu helfen?

- F.** Bitte erläutern Sie, durch welche Maßnahmen sichergestellt wird, dass bei der

¹² Im Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EG-TFV (2008)6) wird eine sichere Unterkunft in spezialisierten Frauenhäusern empfohlen, die auf alle Regionen verteilt sind, wobei ein Familienplatz auf je 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner entfällt.

Bereitstellung der oben genannten allgemeinen und spezialisierten Hilfsdienste für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von **Kindern, die Zeuginnen und Zeugen** einer Form von Gewalt gegen Frauen geworden sind, gemäß Artikel 26 gebührend berücksichtigt werden. Dies umfasst auch eine altersgerechte Beratung.

G. Bitte schildern Sie alle **sonstigen** getroffenen oder geplanten **Maßnahmen**, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Meldung gemäß Artikel 27 und 28, um Opfer von Gewalt gegen Frauen zu schützen und zu unterstützen.

A	<p>Frauen, die Opfer von dem Übereinkommen abgedeckter Form von Gewalt geworden sind, werden über Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen von den einschreitenden Beamten vor Ort, den sachbearbeitenden Kolleginnen und Kollegen auf den Polizeidienststellen, sowie von den Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen informiert. Diese geben entweder mündlich oder schriftlich (auch in unterschiedliche Sprachen übersetzt) Auskunft über Beratungsstellen oder vermitteln an Helfer in Rechtsfragen.</p> <p>Die „Nur Mut“-Broschüre der Landesregierung ist online in 17 und in gedruckter Fassung in 3 Sprachen verfügbar und liegt den Frauenfacheinrichtungen, der Polizei, zum Teil den Jugendämtern und weiteren Einrichtungen zur Weitergabe vor.</p> <p>Das Land Schleswig-Holstein fördert in erheblichem Maße Sprachmittlungsdienste für die Frauenfacheinrichtungen. Zahlreiche Projekte, Einrichtungen, Träger und Verbände informieren in eigener Zuständigkeit über ihr Angebot mittels Plakate, Broschüren, auf Bussen etc.</p> <p>In Erstaufnahmeeinrichtungen informiert das DRK über Hilfsangebote.</p>
D	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In Schleswig-Holstein werden 16 Frauenhäuser mit 319 regulären und weiteren 30 befristet bereitgestellten Plätzen sowie 25 zum Teil spezialisierte Fachberatungsstellen über das Finanzausgleichsgesetz finanziert. Daneben werden weitere Projekte für von Gewalt betroffene oder bedrohte Frauen gefördert, beispielsweise für geflüchtete Frauen oder für Frauen und Mädchen mit Behinderung ▪ Für Frauen, die den Schutz eines Frauenhauses nicht mehr benötigen, wurde das Projekt Frauen_Wohnen aufgelegt, das die Frauen in ihrer Suche nach Wohnraum unterstützt. ▪ Mit der vertraulichen Spurensicherung an den Universitätskliniken Schleswig-Holstein und Eppendorf wird ein weiterer wichtiger Baustein im Unterstützungssystem des Landes finanziert. ▪ Über das gesamte Angebot informiert insbesondere die „Nur Mut“ Broschüre des Landes. ▪ Alle Angebote sind grundsätzlich kostenfrei.
E	<p>Eine telefonische Beratung ist jenseits des Bundeshilfetelefons Teil des Angebotes der Frauenfacheinrichtungen.</p>
F	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch die Förderung von auf Gewalt in der Familie spezialisierte Beratungsstellen wie z.B. des Kinderschutzbundes, der Kinderschutz-Zentren und pro familia haben Kinder (alleine oder in Begleitung) die Möglichkeit, altersgerecht beraten und unterstützt zu werden. ▪ Das Angebot der psychosozialen Prozessberatung bietet darüber hinaus die Möglichkeit einer kindgerechten Beratung und Begleitung im Kontext von Familienrechts- und Strafverfahren. ▪ Die landesweit in SH installierten Kooperationskreise (§ 12 LandeskinderSchutzgesetz) ermöglichen durch die Sicherstellung entsprechender Rahmenbedingungen (z.B. schnelle Informationsweitergabe) eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei drohender Kindeswohlgefährdung und somit auch bei häuslicher Gewalt. ▪ Durch eine landesweite Fortbildungsstelle Kinderschutz (DKSB) werden vielfältige Qualifizierungen für Fachkräfte angeboten, die im täglichen Kontakt mit Kindern sind, um u.a. Anzeichen von häuslicher Gewalt früh zu erkennen und zeitnah Hilfen anbieten

zu können.

- Das Kooperations- und Interventionskonzept bei häuslicher Gewalt (KIK) sichert in Schleswig-Holstein die Zusammenarbeit verschiedenster Institutionen und garantiert somit, dass der Blick auf die betroffenen Kinder und deren Bedarfe nicht verloren geht.

V. Materielles Recht

(Kapitel V des Übereinkommens, Artikel 29 bis 48)

Bitte machen Sie Angaben zur Rechtsgrundlage für den Umgang mit Gewalt gegen Frauen und legen Sie dabei einen besonderen Schwerpunkt auf die Einführung von Gewalttaten gegen Frauen als Straftatbestand, inakzeptable Rechtfertigungen für solche Taten (einschließlich im Namen der so genannten „Ehre“ begangener Straftaten), Sanktionen und Maßnahmen sowie ergriffene Schritte, um Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, mit zivilrechtlichen Rechtsbehelfen auszustatten, ihr Recht auf die Forderung von Schadenersatz zu gewährleisten und verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren zu verbieten.

A. 1. Bitte erläutern Sie, welcher einschlägige **rechtliche Rahmen** (z.B. im Straf-, Zivil-, Verwaltungsrecht) vorhanden ist, um die im Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen, einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung von Gesetzeslücken, umzusetzen.

2. Beinhaltet Ihr innerstaatliches Recht eine gezielte Gesetzgebung zum Thema Gewalt gegen Frauen?

3. Bitte stellen Sie in Form eines Anhangs Auszüge bzw. Zusammenfassungen der einschlägigen Rechtstexte einschließlich gezielter Rechtsvorschriften zum Thema Gewalt gegen Frauen zusammen. Die Texte sollten in einer der Amtssprachen des Europarats (Englisch oder Französisch) sowie ggf. in der Originalsprache zur Verfügung gestellt werden.

B. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um Angehörigen relevanter Berufsgruppen **Richtlinien für die Umsetzung des oben genannten rechtlichen Rahmens** an die Hand zu geben (z.B. Ausarbeitung von Protokollen für Polizei und sonstige Vollzugsbeamte, Richtlinien für Staatsanwaltschaften und Einrichtung von Spezialeinheiten)?

C. Bitte erläutern Sie die Verfahren, die Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, zur Verfügung stehen, um **zivilrechtliche Ansprüche** geltend zu machen, und zwar:

- 1. gegenüber den Tätern bzw. Täterinnen** (Artikel 29 Absatz 1)¹³,
- 2. sofern zutreffend, gegenüber staatlichen Behörden**, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ihrer Pflicht zum Ergreifen der erforderlichen vorbeugenden Maßnahmen oder Schutzmaßnahmen nicht nachgekommen sind (Artikel 29 Absatz 2).

¹³ Zivilrechtliche Ansprüche gegenüber dem Täter bzw. der Täterin beinhalten die Möglichkeit, einer Person aufzuerlegen, ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen, künftig von einem bestimmten Verhalten abzusehen oder eine Person nicht zur Begehung irgendeiner Handlung zu zwingen (Anordnung). (Erläuternder Bericht, Absatz 157)

Bitte liefern Sie – aufgeschlüsselt nach Jahr und Form von Gewalt - verfügbare Daten über:

- a. die Anzahl zivilrechtlicher Ansprüche, die gegenüber Tätern bzw. Täterinnen geltend gemacht wurden;
- b. die Anzahl zivilrechtlicher Ansprüche, die gegenüber staatlichen Behörden geltend gemacht wurden;
- c. die Anzahl der zivilrechtlichen Ansprüche aus Punkt a) und b), denen stattgegeben wurde.

D. Bitte erläutern Sie, welche Verfahren Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, zur Verfügung stehen, um

1. von **Tätern bzw. Täterinnen** für die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten **Schadenersatz** zu fordern (Artikel 30 Absatz 1),
2. sofern zutreffend, eine **staatliche Entschädigung** zu erlangen, wenn eine solche Straftat mit einer schweren Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung verbunden ist (Artikel 30 Absatz 2).

Bitte liefern Sie – aufgeschlüsselt nach Jahr und Form von Gewalt - verfügbare Daten über:

1. die Anzahl der Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind und Schadenersatz von dem Täter bzw. der Täterin gefordert haben;
2. die Anzahl der Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind und einen solchen Schadenersatz erlangt haben, unter Angabe des dem Täter bzw. der Täterin eingeräumten Zeitraums für die Zahlung des Schadenersatzes;
3. die Anzahl der Anträge auf staatliche Entschädigung;
4. die Anzahl der Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind und eine staatliche Entschädigung erlangt haben, unter Angabe der Frist für die Gewährung dieser Entschädigung und der Entschädigungssumme.

E. Bitte erläutern Sie, durch welche Verfahren sichergestellt wird, dass

1. Gewalttaten gegen Frauen bei **Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder** (Artikel 31 Absatz 1) vorrangig berücksichtigt werden;
2. Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, und deren Kinder bei der **Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts** vor weiterem Schaden geschützt werden (Artikel 31 Absatz 2).

Bitte liefern Sie Beispiele für die Umsetzung dieser Verfahren.

F. Bitte erläutern Sie, wie Ihr innerstaatliches Recht die folgenden Formen von Gewalt unter Strafe stellt:

1. **psychische Gewalt** nach Artikel 33

2. **Nachstellung** nach Artikel 34¹⁴

3. **körperliche Gewalt** nach Artikel 35¹⁵

4. **sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung** nach Artikel 36 Absatz 1 unter angemessener Berücksichtigung der Definition des Begriffs „Einverständnis“ in Artikel 36 Absatz 2

Bitte erläutern Sie auch, wie nach Maßgabe Ihres innerstaatlichen Rechts sexuelle Gewalttaten, einschließlich Vergewaltigung, gegenüber früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen oder Partnern unter Strafe gestellt sind (Artikel 36 Absatz 3).

Geben Sie bitte außerdem an, ab welchem Alter eine Person nach Ihrem innerstaatlichen Recht in Bezug auf sexuelle Handlungen rechtlich einwilligungsfähig ist.

5. **Zwangsheirat** nach Artikel 37

6. **Verstümmelung weiblicher Genitalien** nach Artikel 38

7. **Zwangabtreibung** nach Artikel 39a

8. **Zwangsterilisierung** nach Artikel 39b

G. Wie wird nach Ihrem innerstaatlichen Recht **sexuelle Belästigung** gemäß der Definition in Artikel 40 unter Strafe gestellt oder anderweitig behandelt?

H. Wie behandelt Ihr innerstaatliches Recht **Beihilfe oder Anstiftung** im Zusammenhang mit psychischer Gewalt, Nachstellung, körperlicher Gewalt, sexueller Gewalt (einschließlich Vergewaltigung), Zwangsheirat, der Durchführung der Verstümmelung

¹⁴ Siehe auch Erläuternder Bericht, Absatz 182.

¹⁵ Siehe auch Erläuternder Bericht, Absatz 188.

weiblicher Genitalien, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung (Artikel 41 Absatz 1)?

- I. Wie behandelt Ihr innerstaatliches Recht den **Versuch** von körperlicher Gewalt, sexueller Gewalt (einschließlich Vergewaltigung), Zwangsheirat, Verstümmlung weiblicher Genitalien, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung (Artikel 42 Absatz 2)?
- J. Wie wird durch Ihr innerstaatliches Recht sichergestellt, dass in Strafverfahren, die infolge der Begehung einer der unter das Übereinkommen fallenden Gewalttaten eingeleitet werden, **Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die so genannte „Ehre“** nicht als Rechtfertigung oder mildernder Umstand für solche Handlungen angesehen werden können (Artikel 42)?
- K. Bitte erläutern Sie, wie durch Ihr innerstaatliches Recht dafür gesorgt ist, dass die nach dem Übereinkommen umschriebenen Straftaten unabhängig von der Art der **Täter-Opfer-Beziehung** Anwendung finden (Artikel 43).
- L. Machen Sie bitte für jede unter das Übereinkommen fallende Form von Gewalt folgende Angaben:
 1. anwendbare **Sanktionen**, einschließlich nicht strafrechtlicher Sanktionen, sowie gegebenenfalls, wann diese Sanktionen freiheitsentziehende Maßnahmen umfassen, die zur Auslieferung führen können (Artikel 45 Absatz 1);
 2. einschlägige weitere **Maßnahmen**, die in Bezug auf Täter und Täterinnen getroffen werden können, beispielsweise
 - a. die Überwachung und Betreuung verurteilter Personen;
 - b. den Entzug der elterlichen Rechte, wenn das Wohl des Kindes, was die Sicherheit der Frau, die Opfer von Gewalt geworden ist, umfassen kann, nicht auf andere Weise garantiert werden kann (Artikel 45 Absatz 2).
- M. Wie ist in Ihrem innerstaatlichen Recht sichergestellt, dass die in Artikel 46 genannten Umstände, soweit sie nicht bereits Tatbestandsmerkmale darstellen, als **erschwerend** berücksichtigt werden können?
- N. 1. Auf welche Weise verbietet Ihr innerstaatliches Recht – sowohl Straf- als

auch Zivilrecht – **verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren**, einschließlich Mediation und Schlichtung, wegen aller unter das Übereinkommen fallenden Formen von Gewalt (Artikel 48)?

2. Bitte erläutern Sie, wie nach Ihrem innerstaatlichen Recht gewährleistet wird, dass solche Verfahren Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, nicht anderweitig auferlegt werden, etwa im Rahmen rechtlicher Trennungs- und Scheidungsverfahren.

O. Bitte liefern Sie die folgenden **administrativen und gerichtlichen Daten** auf Jahresbasis:

1. in Bezug auf Fälle, die zum Tod einer Frau geführt haben:

- a. Anzahl der Fälle
- b. Anzahl der Fälle, in denen die Behörden im Vorfeld Kenntnis davon hatten, dass die Frau Gewalt ausgesetzt ist
- c. Anzahl der im Zusammenhang mit diesen Fällen verurteilten Täter und Täterinnen
- d. Anzahl und Art der infolge von Strafverfahren verhängten Sanktionen und weiteren Maßnahmen (einschließlich Freiheitsentziehung) unter Angabe eines etwaigen Strafaufschubs, sofern zutreffend, und der durchschnittlichen Dauer

2. in Bezug auf Gewalttaten gegen Frauen, die als versuchter Mord gelten:

- a. Anzahl der Fälle
- b. Anzahl der Fälle, in denen die Behörden im Vorfeld Kenntnis davon hatten, dass die Frau Gewalt ausgesetzt ist
- c. Anzahl der im Zusammenhang mit diesen Fällen verurteilten Täter und Täterinnen
- d. Anzahl und Art der infolge von Strafverfahren verhängten Sanktionen und weiteren Maßnahmen (einschließlich Freiheitsentziehung) unter Angabe eines etwaigen Strafaufschubs, sofern zutreffend, und der durchschnittlichen Dauer

3. in Bezug auf alle sonstigen Fälle von Gewalt gegen Frauen:

- a. Anzahl der Anzeigen durch Opfer und der Meldungen durch Dritte an Strafverfolgungsbehörden/Strafjustizbehörden
- b. Anzahl der als Folge angestrengten Strafverfahren und/oder sonstigen rechtlichen Maßnahmen

- c. Anzahl der verurteilten Täter und Täterinnen
- d. Anzahl verhängter strafrechtlicher und sonstiger Sanktionen unter Angabe der Art der Sanktion (z.B. Bußgeld, gerichtlich angeordnete Teilnahme an Täterprogrammen, Freiheitsbeschränkung, Freiheitsentziehung) sowie eines etwaigen Strafaufschubs, sofern zutreffend, und der durchschnittlichen Dauer
- e. Anzahl weiterer verhängter Maßnahmen unter Angabe der Art der Maßnahme (z.B. Überwachung oder Kontrolle des Täters bzw. der Täterin, Entzug elterlicher Rechte)
- f. Anzahl der Täter und Täterinnen, denen weitere Maßnahmen gemäß Artikel 45 Absatz 2 auferlegt wurden

Bitte achten Sie darauf, dass die obigen Daten nach den eingangs beschriebenen Kriterien aufgeschlüsselt sind (siehe Abschnitt I, Einführung).

4. Anzahl der Fälle mit Todesfolge für die Kinder der Frau, die Opfer von Gewalt geworden ist

- P. Bitte machen Sie Angaben zu allen **sonstigen** getroffenen oder geplanten **Maßnahmen** im Zusammenhang mit materiellem Recht und liefern Sie verfügbare Daten zu deren Nutzung.

A	Sexuelle Belästigung durch Beschäftigte des öffentlichen Dienstes ist nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Gleichstellungsgesetzes (GStG) vom 13. Dezember 1994 verboten. Nach § 16 Absatz 1 Satz 2 GStG sind in Fällen sexueller Belästigung die gebotenen arbeits- oder dienstrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen. Aus Anlass von Beschwerden über sexuelle Belästigung dürfen den betroffenen Beschäftigten gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 GStG keine Nachteile entstehen.
B	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei den Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein sind Sonderdezernate zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen „Gewalt in der Familie“ eingerichtet worden. ▪ Der Erlass 30.04.20 „Polizeiliches Einschreiten in Fällen häuslicher Gewalt“ enthält insgesamt 9 Anlagen. Diese beinhalten Checklisten für die einschreitenden und sachbearbeitenden Beamten im Umgang mit Fällen von Häuslicher Gewalt, wie im Falle einer Kindeswohlgefährdung und auch in Hochrisikofällen verfahren wird
P	Zu den sonstigen Maßnahmen gehören z. B. Zeugenschutzprogramm oder die Netzwerkpflege mit den KIK Koordinatorinnen, um in Gesprächen Lücken erkennen, zu definieren und ggf. Abhilfe zu schaffen.

VI. Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

(Kapitel VI des Übereinkommens, Artikel 49 bis 58)

Bitte machen Sie Angaben zu den Maßnahmen, die in Übereinstimmung mit den Grundsätzen aus Artikel 49 des Übereinkommens getroffen wurden, um sicherzustellen, dass:

- i) Ermittlungen und Gerichtsverfahren ohne ungerechtfertigte Verzögerung durchgeführt werden, wobei die Rechte der Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, in allen Abschnitten des Strafverfahrens zu berücksichtigen sind, und
- ii) Gewalttaten gegen Frauen wirksamen Ermittlungen unterzogen und strafverfolgt werden.

Zu diesem Zweck müssen die zuständigen Behörden in der Lage sein, sofort und angemessen auf alle unter das Übereinkommen fallenden Formen von Gewalt zu reagieren, Eilschutzanordnungen oder Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen zu erlassen sowie Schutzmaßnahmen während der Ermittlungen und Strafverfahren zu treffen. NGOs/zivilgesellschaftlichen Organisationen muss es möglich sein, Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, bei Gerichtsverfahren (z.B. als Intervent) zur Seite zu stehen und sie zu unterstützen, und der Zugang zur Justiz muss Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, durch angemessene Regelungen erleichtert werden.

A. 1. Bitte erläutern Sie, durch welche Maßnahmen sichergestellt wird, dass Strafverfolgungsbehörden auf alle unter das Übereinkommen fallenden Formen von Gewalt **sofort und angemessen reagieren**, indem sie den Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, umgehend geeigneten Schutz bieten (Artikel 50).

2. Bitte liefern Sie verfügbare administrative Daten (siehe Abschnitt I, Einführung) zur Anzahl der jährlich von Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen durchgeführten Interventionen.

B. Welche Verfahren wurden eingerichtet, um zu gewährleisten, dass eine **Analyse** der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen und in allen Abschnitten der Ermittlungen und der Anwendung von Schutzmaßnahmen gebührend berücksichtigt wird (Artikel 51)?

C. 1. Geben Sie bitte an, welche Behörden zum Erlass von **Eilschutzanordnungen** befugt sind, wenn eine Frau, die Opfer häuslicher Gewalt geworden ist (oder in dieser Gefahr steht), sich, wie in Artikel 52 beschrieben, in unmittelbarer Gefahr befindet (d.h. anzuordnen, dass der Täter bzw. die Täterin den Wohnsitz des Opfers sofort verlässt

und/oder dem Täter bzw. der Täterin zu verbieten, den Wohnsitz der betroffenen Frau zu betreten oder Kontakt mit ihr aufzunehmen).

2. Machen Sie bitte folgende Angaben:

- a. benötigte Zeit bis zum Erlass einer Eilschutzanordnung
- b. maximale Geltungsdauer einer Eilschutzanordnung
- c. Kann die Eilschutzanordnung bis zum Erlass einer Schutzanordnung verlängert werden?
- d. Können Eilschutzanordnungen für alle Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, Anwendung finden? Wenn nicht, bitte Ausnahmen nennen.
- e. Art der Maßnahmen zur Durchsetzung der Eilschutzanordnungen und zum Schutz der Frau, die Opfer von Gewalt geworden ist
- f. Welche Sanktionen stehen im Falle eines Verstoßes gegen die Eilschutzanordnung zur Verfügung?
- g. Welche Unterstützungs- und Beratungsangebote stehen Frauen, die um einen solchen Schutz ersuchen, zur Verfügung?

3. Bitte liefern Sie die folgenden administrativen und gerichtlichen Daten auf Jahresbasis (siehe Abschnitt I, Einführung):

- a. Anzahl der von den zuständigen Behörden erlassenen Eilschutzanordnungen
- b. Anzahl der Verstöße gegen eine solche Anordnung
- c. Anzahl der verhängten Sanktionen infolge dieser Verstöße

D. Auf welche Weise stehen Frauen, die Opfer einer unter das Übereinkommen fallenden Form von Gewalt geworden sind, **Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen zur Verfügung (Artikel 53 Absatz 1)?**

Bitte machen Sie folgende Angaben:

- 1. Welche Verfahren für die Beantragung von Kontakt- und Näherungsverboten oder Schutzanordnungen sind vorhanden?
- 2. Sind Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen für alle unter das Abkommen fallenden Opfer von Gewalt anwendbar? Wenn nicht, bitte Ausnahmen nennen.
- 3. Werden gegenüber dem Antragsteller/Opfer Gebühren erhoben (bitte Betrag angeben)?

4. Wie lange dauert es vom Erlass eines solchen Verbots/einer solchen Anordnung bis zur Wirksamkeit?
5. Maximale Geltungsdauer von Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen
6. Stehen diese Verbote/Anordnungen unabhängig von oder zusätzlich zu anderen Gerichtsverfahren zur Verfügung?
7. Können Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen in nachfolgende Gerichtsverfahren eingebbracht werden?
8. Welche strafrechtlichen und sonstigen rechtlichen Sanktionen (einschließlich Freiheitsentziehung, Bußgelder usw.) können im Falle eines Verstoßes verhängt werden?
9. Welche Unterstützungs- und Beratungsangebote stehen Frauen, die um einen solchen Schutz ersuchen, zur Verfügung?

E. Bitte liefern Sie die folgenden administrativen und gerichtlichen Daten auf Jahresbasis (siehe Abschnitt I, Einführung):

- a. Anzahl der von den zuständigen Behörden erlassenen Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen
- b. Anzahl der Verstöße gegen solche Verbote bzw. Anordnungen
- c. Anzahl der verhängten Sanktionen infolge dieser Verstöße

F. 1. Welche Regelungen sieht Ihr innerstaatliches Recht für die Einleitung von **Gerichtsverfahren von Amts wegen** vor (d.h. mit dem Ziel, dass eine Einleitung solcher Verfahren und eine Verurteilung nicht allein vom Opfer abhängen), und zwar in Bezug auf die einzelnen unter das Übereinkommen fallenden Formen von Gewalt (Artikel 55 Absatz 1)?

- a. Bitte geben Sie an, welche Behörden zur Einleitung solcher Verfahren befugt sind.
- b. Geben Sie bitte weiterhin für jede unter das Übereinkommen fallende Form von Gewalt an, durch welche gesetzlichen Bestimmungen, Regelungen oder Richtlinien festgelegt ist, ob eine Strafverfolgung im öffentlichen Interesse liegt oder nicht.

G. Welche Regelungen sieht Ihr innerstaatliches Recht gemäß Artikel 55 Absatz 1 für die Fortsetzung von **Gerichtsverfahren auf Antrag** vor (selbst wenn beispielsweise die Frau, die Opfer von Gewalt geworden ist, ihre Aussage oder Anzeige zurückzieht)?

H. 1. Welche Möglichkeiten räumt Ihr innerstaatliches Recht **NGOs oder sonstigen**

zivilgesellschaftlichen Akteuren sowie Beraterinnen und Beratern bei häuslicher Gewalt ein, um den Opfern bei Gerichtsverfahren beizustehen oder sie zu unterstützen (Artikel 55 Absatz 2)?

2. Bitte erläutern Sie die Bedingungen für eine solche Beteiligung sowie den rechtlichen Status der genannten Stellen während dieser Gerichtsverfahren.

I. 1. Welche **Schutzmaßnahmen** stehen während der Ermittlungen und Gerichtsverfahren zur Verfügung (Artikel 56 Absatz 1)?

2. Bitte machen Sie Angaben zu allen in Artikel 56 Absatz 1 genannten Maßnahmen, insbesondere um

Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, zumindest in den Fällen, in denen sie und ihre Familien in Gefahr sein könnten, über eine Flucht oder vorübergehende oder endgültige Freilassung des Täters bzw. der Täterin zu unterrichten,

Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, die Möglichkeit zu geben, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen (unmittelbar oder über eine Vermittlerin bzw. einen Vermittler) vorzutragen und prüfen zu lassen,

Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, geeignete Hilfsdienste zur Verfügung zu stellen, damit ihre Rechte und Interessen in gebührender Weise vorgetragen und berücksichtigt werden,

sicherzustellen, dass ein Kontakt zwischen Opfern und Tätern bzw. Täterinnen in den Räumlichkeiten der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte soweit möglich

3. Bitte erläutern Sie außerdem, welche besonderen Maßnahmen zur Verfügung stehen, um Kinder zu schützen, die Opfer oder Zeuginnen bzw. Zeugen einer unter das Übereinkommen fallenden Form von Gewalt geworden sind (Artikel 56 Absatz 2).

J. Bitte machen Sie entsprechend den Vorgaben in Artikel 57 Angaben zur Verfügbarkeit **unentgeltlicher Rechtsberatung für Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind**, einschließlich der Anspruchsvoraussetzungen.

K. Bitte machen Sie Angaben zu allen sonstigen vorhandenen Ermittlungs-, Strafverfolgungs-, Verfahrensrechts- und Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit

Gewalt gegen Frauen und liefern Sie verfügbare Daten zur Nutzung dieser Maßnahmen.

A	Der Erlass zum polizeilichen Einschreiten in Fällen von häuslicher Gewalt stellt sicher, dass jeder Kollege in Kenntnis über das Phänomen und seine Ausprägungen gesetzt wird und regelt landeseinheitliche Verfahrensweisen. Durch Fortbildungen der Beamten und Sachbearbeitern wird sichergestellt, dass eine kontinuierliche Information über Neuerungen an die Kollegen weitervermittelt wird. So können die einschreitenden Beamten rechtskonform Gebrauch von polizeilichen Maßnahmen, wie Wegweisung oder dem Platzverweis machen und die Möglichkeiten des Gefahrenabwehrrechts ausschöpfen. Des Weiteren besteht bei drohender Gefahr für Opfer und evtl. bei Gefahren des Kindeswohls die Möglichkeit, einen Transport in ein geeignetes Frauenhaus zu ermöglichen (bes. zur Nachtzeit).
B	Zur Einschätzung, ob ein Hochrisikofall vorliegt, liegt allen Beamten eine entsprechende Checkliste zur Verfügung. Bei Vorliegen eines Hochrisikofalles kann die Polizei eine Fallkonferenz mit den beteiligten Stellen einberufen, um eine schnelle und effektive Vernetzung zu erreichen.
C	Gemäß § 201 a Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz –LVwG) hat die Polizei die Möglichkeit, gegen die gefährdende Person eine Wohnungsverweisung sowie ein Rückkehr- und Betretungsverbot zu erlassen. Bei Vornahme einer Wegweisung ist die Polizei gem. § 201a Abs. 3 LVwG verpflichtet, die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen Daten (Name, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit und Sprachkenntnisse) der gefährdeten Person unverzüglich an eine geeignete Beratungsstelle zu übermitteln.
I	Nach der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und von Maßnahmen des Opferschutzes 2019 bis 2021 des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2019; 14. Januar 2019, S. 33) werden Verletzten in Bezug auf die psychosoziale Prozessbegleitung im Bereich der häuslichen Gewalt, des Stalkings sowie bei im Einzelfall anerkannten Härtefällen freiwillige Leistungen gewährt, sofern eine Beiordnung nach den Katalogen der Strafprozessordnung ausscheidet. Die Förderung bezieht sich ausdrücklich auch auf Angehörige, sofern diese besonders schutzbedürftig sind. Das Angebot richtet sich auch an Kinder. In Schleswig-Holstein werden in Verfahren wegen Sexualstraftaten und häuslicher Gewalt sogenannte „Zeugenbegleitprogramme“ angeboten. In den schleswig-holsteinischen Gerichten sind vereinzelt sogenannte Zeugenzimmer eingerichtet worden.

VII. Migration und Asyl

(Kapitel VII des Übereinkommens, Artikel 59 bis 61)

Bitte machen Sie Angaben zu getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit Migrantinnen, die Opfer einer unter das Abkommen fallenden Form von Gewalt geworden und durch ihren Status besonders schutzbedürftig sind.

Bitte liefern Sie weiterhin Informationen zu den getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit weiblichen Asylsuchenden, die vor geschlechtsspezifischer Gewalt fliehen.

A. 1. Bitte erläutern Sie, auf welche Weise Ihre Behörden sicherstellen, dass Migrantinnen, die Opfer von Gewalt geworden sind, in den folgenden Fällen einen eigenständigen Aufenthaltstitel erhalten:

- a. Auflösung der Ehe oder Beziehung aufgrund besonders schwieriger Umstände wie etwa Gewalt unabhängig von der Dauer der Ehe oder Beziehung (Artikel 59 Absatz 1)
- b. Ausweisung des (missbrauchenden) Ehegatten oder Partners, von dem ihr Aufenthaltsstatus abhängig ist (Artikel 59 Absatz 2)
- c. Der Verbleib des Opfers im Land ist aufgrund seiner persönlichen Lage erforderlich (Artikel 59 Absatz 3a).
- d. Der Verbleib des Opfers ist für eine Zusammenarbeit bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich (Artikel 59 Absatz 3b).
- e. Das Opfer hat seinen Aufenthaltsstatus infolge einer Zwangsheirat verloren, für deren Zwecke es in einen anderen Staat gebracht wurde (Artikel 59 Absatz 4).

2. Bitte machen Sie Angaben zur Anzahl der Frauen, die aus einem der unter A.1.a bis A.1.e genannten Gründe einen Aufenthaltstitel für Ihr Land erhalten haben, und schlüsseln Sie die Daten nach Art des gewährten Aufenthaltsstatus (unbefristeter Aufenthaltstitel, verlängerbarer Aufenthaltstitel, sonstige) auf.

B. 1. Erkennt Ihr innerstaatliches Recht gemäß Artikel 60 Absatz 1¹⁶ **Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts als eine Form der Verfolgung für Asylanträge an?**

¹⁶ Artikel 60 Absatz 1 der Istanbul-Konvention nimmt Bezug auf Artikel 1 A (2) des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, in dem der Begriff „Flüchtling“ definiert wird als jede Person die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte,

2. Wie wird sichergestellt, dass die in Artikel 1 A (2) des Übereinkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge dargestellten Formen der Verfolgung geschlechtersensibel ausgelegt werden¹⁷?
3. Bitte machen Sie Angaben zur Anzahl der Frauen, die Opfer von Gewalt geworden oder gefährdet sind und denen aus einem oder mehreren der im Übereinkommen genannten Gründe gemäß Artikel 60 Absatz 1 ein Flüchtlingsstatus gewährt wurde, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Frauen, die in Ihrem Land Asyl beantragt haben.
4. Bitte machen Sie Angaben zur Anzahl der Frauen, die Opfer von Gewalt geworden oder gefährdet sind und die aus solchen Gründen ergänzenden/subsidiären Schutz erhalten haben.

C. Bitte erläutern Sie die unternommenen Schritte zur Entwicklung

- a. geschlechtersensibler Aufnahmeverfahren und Hilfsdienste für Asylsuchende,
- b. geschlechtsspezifischer Leitlinien,
- c. geschlechtersensibler Asylverfahren, einschließlich der Bestimmung des Flüchtlingsstatus und des Antrags auf internationalen Schutz nach Artikel 60 Absatz 3.

- D. Wie stellen Sie sicher, dass Frauen, deren Asylantrag abgewiesen wurde, nach Maßgabe von Artikel 61 nicht in einen Staat zurückgewiesen werden, in dem ihr Leben gefährdet wäre oder sie Misshandlungen ausgesetzt werden könnten (einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, die einer Misshandlung gleichkommt).**
- E. Bitte nennen Sie **alle sonstigen Maßnahmen**, die getroffen wurden, um Migrantinnen, die Opfer von Gewalt geworden sind, und asylsuchende Frauen im Bereich des Einwanderungs- und Flüchtlingsrechts zu schützen.**

und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“

¹⁷ Siehe z.B. die vom UN-Hochkommissar für Flüchtlinge herausgegebenen Richtlinien zum internationalen Schutz: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

A	<p>Nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erhält die Ehefrau einen eigenständigen Aufenthaltstitel, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat. Dies geschieht unabhängig davon, ob die Auflösung der Ehe aufgrund geschlechtsspezifischer häuslicher Gewalterfolgte. Nach § 31 Abs. 2 AufenthG ist von der Voraussetzung des dreijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft abzusehen, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Um die zuständigen Zuwanderungsbehörden bei der Feststellung der besonderen Härte bei geschlechtsspezifischer häuslicher Gewalt besser unterstützen zu können, haben sich das MILIG und der Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein darauf verständigt, einzelne Mitarbeiterinnen der Zuwanderungsbehörden sowie deren Leitungen durch gemeinsame Schulungen für die Situation von Frauen mit Gewalterfahrungen zu sensibilisieren und notwendige Kompetenzen beim Umgang mit ihnen zu vermitteln. Die Zuwanderungsbehörden sollen damit in die Lage versetzt werden, betroffene Frauen bei Bedarf auch aufenthaltsrechtlich bestmöglich zu unterstützen.</p> <p>Ob eine Ausweisung des (missbrauchenden) Ehegatten oder Partners möglich ist, hängt im Wesentlichen von seinem Aufenthaltsstatus ab. Vor diesem Hintergrund wären gem. der §§ 54 und 55 AufenthG ein staatliches Ausweisungsinteresse und ein persönliches Bleibeinteresse gegeneinander abzuwägen. In vielen Fällen besitzt der Ehegatte auch die deutsche Staatsangehörigkeit, sodass eine Ausweisung gar nicht möglich ist. Abgesehen davon sind hier auch keine Fälle bekannt, in denen es zu einer Rückführung des (missbrauchenden) Ehegatten oder Partners aus Schleswig-Holstein aufgrund häuslicher Gewalt gekommen ist.</p> <p>Die Frage c kann aufgrund der Komplexität der Fälle nicht allgemein beantwortet werden. Die Prüfung aufgrund welcher Rechtsvorschrift ein eigenständiger Aufenthaltstitel erteilt werden könnte, ist von den Zuwanderungsbehörden in jedem Einzelfall anhand der gegebenen Umstände zu prüfen. Zudem haben ausreisepflichtige Frauen die Möglichkeit, sich an die Härtefallkommission des Landes Schleswig-Holstein zu wenden, wenn eine Aufenthaltsbeendigung droht. Zielstaatsbezogene Ausreisehindernisse hat allerdings das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu prüfen, an dessen Entscheidung die Zuwanderungsbehörden gebunden sind.</p> <p>Zur Beantwortung der Frage d wird auf § 25 Abs. 4a AufenthG verwiesen. Sofern diese Vorschrift nicht einschlägig ist, muss anhand der gegebenem Umstände des Einzelfalls geprüft werden, ob und wie dem Opfer ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann.</p> <p>Zu Frage e. Ein derartiger Fall ist hier bislang nicht bekannt geworden. In Schleswig-Holstein gibt es derzeit 600 Personen, die nach § 31 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bekommen haben. Von den 600 Personen sind 197 Männer und 403 Frauen. Eine nähere Aufschlüsselung ist aufgrund der vorhandenen Statistiken nicht möglich.</p>
E	<p>Das MILIG steht in einem Dialog mit dem Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein, um weitere geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der betroffenen Frauen zu entwickeln und in der Praxis umzusetzen.</p>

Anhang 2: Übersicht der spezialisierten Hilfsdienste

	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	Gesamt
Anzahl der Frauenhäuser	42	39	6	14	4	5	31	9	43	64	17	3	15	19	16	9	336
Schutzwohnungen		3	45	7			9	2	3							3	72
Plätze für betroffene Frauen (und Kinder) in Frauenhäusern & Schutzwohnungen	341	373 (439) ⁵¹	729 ⁵²	286	183	241	727	153	405 ⁵³	610	109	55	263	121	349	141	5086
Schutzeinrichtung für gewaltbetroffene geflüchtete Frauen			1		1	1	1	11						1			16
Spezialisierte Beratungsstellen: allgemein		35		2			82	18	46	61					25	19	288
Beratungsstellen häusliche Gewalt	44		5		2	5	74	8		61				9			208
Beratungsstellen sexualisierte Gewalt/ Frauennotrufe	44	34	3		1	3	13	5		52	12	1		4			172
Beratungsstellen für Frauen und Mädchen mit Behinderung		1	1				36							1			39
Beratungsstelle familiäre Gewalt/Gewalt im Namen der Ehre/ FGM /Zwangsheiratung		7	3			2	32	1	1	3		1		1			51
Interventionsstellen	44	28	5			1	40	5	29	61	16	1	8	4	15	4	261

⁵¹ 373 Frauenplätze und ca. 439 Kinderplätze

⁵² Diese Zahl setzt sich zusammen aus 301 Frauenhausplätzen, 298 Plätzen in Zufluchtswohnungen und 130 Plätzen in 2.-Stufe-Wohnungen in 2019. In 2020 konnten bislang 34 weitere Frauenhausplätze sowie eine weitere Zufluchtswohnung mit 5 Plätzen zur Verfügung gestellt werden.

⁵³ Inklusive 11 Plätze in Schutzwohnungen für von Menschenhandel und Prostitution zum Zwecke der sex. Ausbeutung betroffenen Frauen